



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: **D 5233**

Gerät: **Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen**

Typ: **SL Llumar Safety Film**

Inhaber der ABG: **CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld**

Hersteller: **CP Films Solutia UK Ltd.
GB-Runcorn Cheshire WA7 1PW, England**

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **D 5233**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.


CP Films Vertriebs GmbH
Herforder Straße 119 - 131
33609 Bielefeld
Telefon: (05 21) 9 32 48 - 0
Telefax: (05 21) 9 32 48 24



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5233

- 2 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8, aufgeführt sind.

Die Folien, Typ **SL Llumar Safety Film**, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben (außer an Windschutzscheiben) mit folgenden Merkmalen gefertigt und feilgeboten werden:

Art des Werkstoffes: **Polyesterfolie**
Dicke der Folie: **0,11 mm ± 10 %**
Anzahl der Schichten: **1**
Färbung der Folie: **farblos**
Art der Beschichtung: **eine Seite ist mit einer Schicht zur Erhöhung der Kratzfestigkeit und die andere Seite mit einem PS-Kleber versehen.**

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind,

- ist eingeschränkt auf farbloses Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit einer Dicke bis zu 6 mm und

- erfordert bei

- a) der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO,
- b) der Einzelprüfung nach § 21 StVZO oder
- c) der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIb zur StVZO

eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie, insbesondere hinsichtlich Blasen- und Faltenfreiheit.

Im Falle c) ist der ordnungsgemäße Anbau der Folie unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf dem im Abdruck dieser ABG enthaltenen Formblatt oder auf einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1994, S. 148, abgedruckten Muster einer "Bestätigung" die erfolgte Anbauabnahme zu bescheinigen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5233

- 3 -

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diesen mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Flensburg, den **31.07.2000**

Im Auftrag



(Mayer)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 000120 vom 18.07.2000
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5233

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Prüfzeichen:  D 5233

Abnahmebestätigung nach § 19 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Das ordnungsgemäße Anbringen der Folie,

Typ **SL Llumar Safety Film**,

des Genehmigungsinhabers **CP Films Vertriebs GmbH, D-33609 Bielefeld**

an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....